**S t a t u t e n**

**der**

**Wasserversorgungsgenossenschaft**

**N a m e**

**1. A b s c h n i t t: Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen “Wasserversorgungsgenossenschaft Name" besteht mit Sitz in der Gemeinde Name eine öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft im Sinne von Artikel 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; Systematische Sammlung des Bundesrechts [SR] 210), Artikel 87 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG/ZGB; Urner Rechtsbuch [RB] 9.2111) und der Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft (RB 9.3616).

Artikel 2 **Zweck**

1Die Genossenschaft bezweckt den Bau, Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen, gemäss Plan Nr. XXXX vom Datum.

2Der Plan gemäss Absatz 1 ist Bestandteil dieser Statuten.

**2. A b s c h n i t t: Mitgliedschaft**

Artikel 3 **Mitglieder**

1Mitglied der Genossenschaft ist jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines Grundstücks, das vom Plan gemäss Artikel 2 erfasst wird.

2Die jeweiligen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen gemäss Anhang sind demnach Mitglieder der Genossenschaft.

3Der Vorstand führt das Verzeichnis über die Mitglieder der Genossenschaft.

Artikel 4 **Besondere Fälle**

1Steht ein Grundstück im Mit- oder Gesamteigentum, haben die Mit- oder Gesamteigentümer eine Vertretung zu bestimmen, welche die Mitgliedschaftsrechte ausübt.

2Wer im Eigentum mehrerer vom Plan erfasster Grundstücke ist, gilt bezüglich der Mitgliedschaftsrechte als ein Mitglied.

Artikel 5 **Beginn der** **Mitgliedschaft**

1Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Gründungs- oder Erweiterungsbeschluss der Genossenschaft.

2Wer ein vom Plan erfasstes Grundstück erwirbt, wird mit dem Eigentumsübergang Mitglied der Genossenschaft.

Artikel 6 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1Wer nicht mehr Eigentümer oder Eigentümerin eines vom Plan erfassten Grundstückes ist, verliert die Mitgliedschaft. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.

2Ein Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen ist ausgeschlossen.

Artikel 7 **Anmerkung im Grundbuch**

Die Justizdirektion Uri meldet von Amtes wegen die Mitgliedschaft der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen in der Genossenschaft zur Anmerkung im Grundbuch an.

Artikel 8 **Pflichten**

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:

a) die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands zu befolgen

b) die von der Generalversammlung beschlossenen Abgaben zu entrichten

c) für mindestens vier Jahre ein Amt in der Genossenschaft anzunehmen

**3. A b s c h n i t t: Organisation**

**1. Unterabschnitt: Allgemeines**

Artikel 9 **Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die Kontrollstelle

**2. Unterabschnitt: Generalversammlung**

Artikel 10 **Einberufung**

1Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal, innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, regelmässig am Sitz der Genossenschaft statt.

2Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von einem Fünftel, mindestens jedoch von drei Mitgliedern der Genossenschaft einzuberufen.

3Die Einberufung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Einladung des Vorstands an alle Mitglieder der Genossenschaft. Zudem kann die Einladung im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht werden.

4Anträge der Mitglieder der Genossenschaft zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens bis zum 31. Dezember, bzw. zuhanden der ausserordentlichen Generalversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Artikel 11 **Aufgaben und Befugnisse**

1Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

2Ihr stehen folgende unübertragbare Aufgaben und Befugnisse zu:

a) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle

b) die Wahl in besondere Ämter und Kommissionen

c) die Wahl der Brunnenmeister

d) der Beschluss über das Projekt und allfällige Projektänderungen sowie über den Bau, Ausbau, Unterhalt und Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen

e) die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kontrollstelle

f) die Genehmigung des Voranschlags

g) die Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle

h) die Bewilligung der erforderlichen Kredite

i) die Festsetzung der Anschlussgebühr, der Jahresgebühr, des Wasserzinses sowie der festen Entschädigung für Amtsverrichtungen nach Artikel 18

j) der Erlass von Reglementen über den Bau, Ausbau, Unterhalt und Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen

k) der Erlass von Abgabereglementen

l) die Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder der Genossenschaft

m) die Erledigung von Rekursen der Mitglieder der Genossenschaft gegen Beschlüsse des Vorstands

n) die Festsetzung und Änderung der Statuten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat

o) der Beschluss über die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Artikel 12 **Abstimmung**

1Jedes Mitglied der Genossenschaft hat an der Generalversammlung nur eine Stimme.

2Mit- und Gesamteigentümer oder -eigentümerinnen haben gemeinsam nur eine Stimme.

3Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

4Für Statutenänderungen und den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter und Genossenschafterinnen.

5Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

6Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

7Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht zwei Fünftel der anwesenden Mitglieder der Genossenschaft die geheime Stimmabgabe verlangen.

Artikel 13 **Stellvertretung**

1Jedes Mitglied der Genossenschaft kann sein Stimmrecht selber ausüben oder sich dabei durch ein Nichtmitglied vertreten lassen.

2Die Stellvertretung hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

3Die Übernahme mehrerer Stellvertretungen ist unzulässig.

**3. Unterabschnitt: Vorstand**

Artikel 14 **Zusammensetzung**

1Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Sekretär/der Sekretärin und dem Kassier/der Kassierin. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

2Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 15 **Aufgaben und Befugnisse**

1Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr und übt alle Befugnisse aus, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er leitet die Genossenschaft und vertritt sie nach aussen.

2Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) die Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung und deren Einberufung

b) die Ausarbeitung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags zuhanden der Generalversammlung

c) die Nachführung des Plans über die genossenschaftlichen Anlagen und die Führung des Verzeichnisses über die Mitglieder der Genossenschaft

d) der Antrag zur Festsetzung der Anschlussgebühr, der Jahresgebühr, des Wasserzinses sowie der festen Entschädigung für Amtsverrichtungen nach Artikel 18 zuhanden der Generalversammlung

e) die Festsetzung der Entschädigung nach Artikel 29 für die Einräumung der Rechte nach Artikel 28

f) die Erteilung der Bewilligung für die Sondernutzung und die Festsetzung des Beitrags für die Sondernutzung

g) die Ausarbeitung von Reglementen über den Bau, Ausbau, Unterhalt und Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen zuhanden der Generalversammlung

h die Ausarbeitung von Abgabereglementen zuhanden der Generalversammlung

i) die Leitung und Beaufsichtigung von Bau, Ausbau und Unterhalt der genossenschaftlichen Anlagen

j) der Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung der genossenschaftlichen Weganlagen

k) der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

l) die Regelung der Zeichnungsberechtigung

m) die Auferlegung von Bussen bis Fr. 100.00 an die Mitglieder der Genossenschaft, die den Anordnungen des Vorstands böswillig keine Folge leisten

Artikel 16 **Finanzkompetenz**

Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb der von der Generalversammlung bewilligten Kredite, jährlich über höchstens Fr. 2'000.00 frei zu verfügen.

Artikel 17 **Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

1Der Präsident/die Präsidentin oder in deren Vertretung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin leitet die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen.

2Der Sekretär/die Sekretärin erledigt die schriftlichen Arbeiten und führt das Protokoll.

3Der Kassier/die Kassierin besorgt die Kassa und die Buchführung. Er/sie berücksichtigt dabei die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220) über die kaufmännische Buchführung (Art. 957 ff.).

Artikel 18 **Entschädigung**

Den Mitgliedern des Vorstands, der Kontrollstelle und der besonderen Kommissionen sind die Barauslagen, die ihnen bei Amtsverrichtungen erwachsen, zu vergüten. Die Generalversammlung kann ihnen zusätzlich eine feste Entschädigung sprechen.

Artikel 19 **Amtsübergabe**

1Abtretende Vorstandsmitglieder haben sämtliche sich in ihrer Hand befindlichen Akten der Genossenschaft, wie Pläne, Protokolle, Kassabücher und Belege mit einem Verzeichnis dem Vorstand gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

2Im Falle einer Neuwahl des gesamten Vorstands hat der scheidende Vorstand sämtliche Akten der Genossenschaft dem neu gewählten Vorstand gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

**4. Unterabschnitt: Kontrollstelle**

Artikel 20 **Zusammensetzung**

1Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht Mitglied der Genossenschaft sein müssen.

2Sie wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 21 **Aufgaben und Befugnisse**

1Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung bis spätestens Ende Februar.

2Sie hat sich auch über die ordnungsgemässe Führung der Bücher zu vergewissern.

3Die Kontrollstelle erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht.

4 Bei ihrer Tätigkeit hat die Kontrollstelle das Recht auf Einsicht in alle Akten der Genossenschaft. Sie kann im laufenden Geschäftsjahr zusätzliche Kontrollen durchführen.

Artikel 22 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**4. Abschnitt: Finanzordnung**

Artikel 23 **Genossenschaftsvermögen**

Das Genossenschaftsvermögen setzt sich namentlich zusammen aus:

a) Subventionsbeiträgen zur Bodenverbesserungsmassnahme

b) Anschlussgebühren, Jahresgebühren und Wasserzinsen

c) Beiträgen für die Sondernutzung

d) Spenden, Zuwendungen und Zinsen des Genossenschaftsvermögens

e) Bussen

Artikel 24 **Anschlussgebühr**

1Jedes Mitglied der Genossenschaft leistet als Eintrittsbeitrag eine Anschlussgebühr, die von der Generalversammlung festgesetzt wird.

2Die Kosten des Unternehmens sind unter den Genossenschaftern und Genossenschafterinnen nach den Vor- und Nachteilen, die ihnen daraus erwachsen, zu verteilen. Die Genossenschaft ordnet die Anschlussgebühr in einem Reglement.

Artikel 25 **Jahresgebühr**

1 Die Generalversammlung legt die Jahresgebühr für die Mitglieder der Genossenschaft fest.

2Diese Jahresgebühren kann nach dem System der Einheitstaxe festgelegt werden, wobei für die Einheitstaxen auch Kategorien geschaffen werden können. Die Generalversammlung ordnet die Jahresgebühr in einem Reglement.

Artikel 26 **Wasserzins**

1Jedes Mitglied der Genossenschaft entrichtet jährlich einen Wasserzins, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.

2Der Wasserzins ist so festzusetzen, dass die Kosten des Unterhalts, des Betriebs und der Erneuerung (Rückstellungen) gedeckt sind. Die Generalversammlung ordnet den Wasserzins in einem Reglement.

Artikel 27 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet:

a) in erster Linie das Genossenschaftsvermögen

b) subsidiär die Mitglieder der Genossenschaft persönlich und solidarisch bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt Fr. 5'000.00

**5. A b s c h n i t t: Anlagen und Einrichtungen**

Artikel 28 **Duldungspflicht**

Die Mitglieder der Genossenschaft verpflichten sich:

a) den Bau, Ausbau und Unterhalt der genossenschaftlichen Anlagen auf ihren Grundstücken zu dulden

b) allen Mitgliedern der Genossenschaft und deren Angehörigen das Recht einzuräumen, die genossenschaftlichen Anlagen ihrem Zweck entsprechend zu benützen

Artikel 29 **Entschädigung**

Die Einräumung der Rechte nach Artikel 28 erfolgt grundsätzlich entschädigungslos. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Entschädigung ausrichten.

Artikel 30 **Sondernutzung**

1Werden die genossenschaftlichen Anlagen mit Bewilligung des Vorstands durch ein Mitglied oder Nichtmitglied der Genossenschaft über das normale Mass hinaus beansprucht, kann der Vorstand dieses zur Leistung eines einmaligen oder jährlichen Beitrags für die Sondernutzung verpflichten.

2Der Vorstand kann an die Erteilung der Bewilligung für die Sondernutzung weitere Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Artikel 31 **Sorgfaltspflicht**

Die Mitglieder der Genossenschaft verpflichten sich, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der genossenschaftlichen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert und sicherstellt.

**6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

Artikel 32 **Mitteilungen**

Wichtige und ausserordentliche Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen schriftlich. Zudem können sie zusätzlich im Amtsblatt des Kantons Uri bekannt gegeben werden.

Artikel 33 **Anwendbares Recht**

Soweit diesen Statuten und dem einschlägigen kantonalen Recht keine Bestimmung entnommen werden kann, ist das Genossenschaftsrecht des Obligationenrechts (SR 220) sinngemäss anwendbar.

Artikel 34 **Rechtsmittel**

1Bussenverfügungen des Vorstandes gegen Mitglieder können innert 30 Tagen mit Rekurs bei der Generalversammlung angefochten werden.

2Beschwerden gegen Verfügungen der Genossenschaft richten sich nach Artikel 37 der Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft.

Artikel 35 **Beschluss und Genehmigung**

1Bei der Neugründung der Genossenschaft oder bei Perimteränderungen (Erweiterung, Entlassung von Grundstücken) bedürfen diese Statuten der Zustimmung der Mehrheit der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft)1)

2Sie bedürfen zudem zusammen mit dem Plan und der Kostenschätzung der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 12 der Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungs-genossenschaft)2)

3Statutenänderungen ohne gleichzeitige Perimeteränderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter und Genossenschafterinnen.1) Sie bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch den Regierungsrat.2)

Ort/Datum: XXXXXXX

**Namens der Wasserversorgungsgenossenschaft**

**Name**

Der Präsident: Name

Der Sekretär: Name

1)An der Generalversammlung vom Datum mit dem erforderlichen Quorum beschlossen. Sie ersetzten die früheren Statuen vom Datum.

2)Vom Regierungsrat genehmigt am ......................................

**Anhang zu Artikel 3**

**Verzeichnis über die Mitglieder der Genossenschaft**

Gemeinde Name

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Parzellennummer /**  **Baurecht** | **Eigentümer, Jahrgang** | **Adresse** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |